

“verpflichtendes” Kindergartenjahr” – Wie melde ich mein Kind ab?

Vorbemerkung: Die in diesem Dokument enthaltenen Inhalte erheben weder Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Menschen, die Inhalte zu prüfen oder ungeprüft zu übernehmen.

Wer sein Kind im letzten “verpflichtenden” Kindergartenjahr lieber zu Hause lassen möchte, kann diesen Wunsch den Behörden bekanntgeben.

Es gibt nur ein paar Dinge – die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind – zu beachten sind (Details dazu im Anhang).

- 1) Es muß kein Formular ausgefüllt werden.
Achtung: In manchen Bundesländern müssen jedoch Nachweise (z.B. Sprachstandsnachweis) erbracht und der Anzeige beigelegt werden. Genaueres hierzu in den jeweiligen Landesgesetzen.
- 2) Die Bekanntgabe muß an die zuständige Stelle gesendet werden.
- 3) Es sollte **innerhalb der Frist** bei der zuständigen Stelle einlangen. (Poststempeldatum reicht hier nicht!)

In manchen Fällen kommt dann ein Aufforderung, dass man ein Formular auszufüllen hat.

Hierauf reagiert man am besten mit der Frage: “Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage bin ich verpflichtet, dieses Formular auszufüllen?” Oder man erklärt: “Da es keine Formularpflicht gibt, bitte ich um die rechtliche Grundlage für Ihre Aufforderung.”

Anhang zum "verpflichtenden" Kindergartenjahr

Bundesland	zuständige Stelle	Frist	zu beachten (bitte genauer im verlinkten Gesetz nachlesen!)	Entscheidungsfrist d. Behörde
Wien	Magistrat der BVB	30. Juni	Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern (Anlage 6) und der Werte- und Orientierungsleitfaden (Anlage 3) müssen eingehalten werden	/
§ 4: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000262				
NÖ	Gemeinde & Landesregierung	im November	Aufgaben und Zielsetzungen nach § 19 Abs. 7 und § 3 müssen in mindestens gleicher Weise erfüllt werden	2 Monate ab Einlangen
§ 19a: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000776				
OÖ	Bildungsdirektion	/	aktuelle Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sind sichergestellt und das Kind bedarf keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch	1 Monat ab Einlangen
§ 3b: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000460				
Salzburg	Landesregierung	Ende Februar	siehe § 22 Abs.2a Anhang: Sprachstandsnachweis	4 Monate ab vollständigem Einlangen
§ 22: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001217				
Tirol	Gemeinde	Ende Februar	Erfüllung der Bildungsaufgaben sowie die Werteerziehung sind gewährleistet und das Kind bedarf keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch Anhang: Sprachstandsnachweis nach § 5a Abs. 3	6 Wochen ab Einlangen bei der BVB
§ 26: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000439				
Vorarlberg	pädagogisches Aufsichtsorgan der Landesreg. (§ 39)	Ende Mai	Bildungsaufgaben und Werteerziehung entsprechend dem (...) Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern sowie dem Werte- und Orientierungsleitfaden wahrgenommen werden und kein Sprachförderbedarf besteht.	ohne unnötigen Aufschub
§ 26: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20001711				
Kärnten	Landesregierung	1. Mai	die Aufgaben und Zielsetzungen im Sinne des § 20 müssen in mindestens gleicher Weise erfüllt werden und das Kind darf keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedürfen	1 Monat ab Antragstellung
§ 24: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000229				
Steiermark	Landesregierung	31. Dezember	siehe §37 Abs 5: Bildungsaufgaben gem §§ 4 ff erfüllt; insb. Sprachstandsnachweis	3 Monate ab Antragstellung
§ 37: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001503				
Burgenland	Landesregierung	Ende Februar	Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung müssen gewährleistet sein und es darf kein Sprachförderbedarf bestehen	ohne unnötigen Aufschub
§ 24: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20000713				